

Gewalt ankündigen

Einem Übergriff von Exekutivbeamten ist man nicht rechtlos ausgeliefert. Man kann Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat erheben.

Mag. Siegfried Berger - Rechtsanwalt in St. Johann/Pg.

In regelmäßigen Abständen wird in Österreich über Polizei- und Gendarmerieübergriffe berichtet. Wenig bekannt ist, dass sicherheitspolizeiliches Handeln ua im Sicherheitspolizeigesetz (BGBl 1991/567 idgF-Novelle 2000) sowie in der dazu ergangenen Richtlinienverordnung geregelt ist. Einem Polizeiübergriff ist man somit nicht rechtlos ausgeliefert, vielmehr hat man als betroffener Bürger die Möglichkeit, Beschwerde an den örtlich zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat (der in jedem Bundesland eingerichtet ist) zu erheben.

Hiezu folgender Fall, der sich auf einem Gendarmerieposten in Österreich zugetragen hat und sodann Anlass für ein Beschwerdeverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat (im Folgenden kurz: UVS) war:

Der Beschwerdeführer hatte sein Fahrzeug in einem (von der Behörde allerdings nicht ordnungsgemäß erlassenen und somit ungültigen) Halte- und Parkverbotsbereich abgestellt. Nach Rückkehr zu seinem Wagen fand der Lenker hinter dem Scheibenwischer einen von Gendarmeriebeamten ausgestellten Verständigungszettel vor. Darauf hieß es, das Fahrzeug sei in einem Halte- und Parkverbotsbereich angetroffen worden; dem PKW-Halter werde die Möglichkeit eingeräumt, den Sachverhalt beim Gendarmerieposten zu klären. Das versuchte der Beschwerdeführer auch. Im Zuge dieser Vorsprache kam es zwischen dem Gendarmeriebeamten und dem Autolenker zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung, weil der Mann den Verständigungszettel, den er zuvor dem Gendarmeriebeamten ausgehändigt hatte, diesem wieder aus der Hand nahm. Ohne jegliche Vorankündigung entriss daraufhin der Gendarm dem Mann diesen Zettel mit Anwendung körperlicher Gewalt und fügte ihm dabei leichte Verletzungen am Unterarm zu.

Gegen diese Gewaltanwendung (im Juristenjargon: „Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“) erhob der Lenker eine Beschwerde an den UVS und erhielt dort auch Recht. Begründung:

Sicherheitsorgane (somit Organe der Polizei und Gendarmerie) haben nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes die Ausübung von körperlicher Gewaltanwendung vorher anzudrohen und anzukündigen. Von einer solchen vorherigen Androhung darf nur in bestimmten Ausnahmefällen abgesehen werden, wie im Falle einer berechtigten Notwehr, wenn ein Exekutivbeamter zB angegriffen wird und die Gewaltanwendung zur Abwehr des Angriffes unerlässlich ist.

Im gegenständlichen Fall war eine solche Notwehrsituation für den Gendarmeriebeamten nicht gegeben. Die Ausübung von Gewalt gegen den Beschwerdeführer und natürlich auch die Zufügung einer Körperverletzung war damit rechtswidrig, und zwar deswegen, weil die konkrete Ausübung von Gewalt gegen den Lenker vom Beamten vorher nicht angedroht und angekündigt wurde. Vom UVS wurde daher die gegenständliche Gewaltanwendung als rechtswidrig erklärt und die Behörde, in deren Vollzugskompetenz der Gendarmeriebeamte eingeschritten ist, zum Kostenersatz verpflichtet.

Es bleibt zu hoffen, dass Erkenntnisse wie diese bei den Sicherheitsbehörden und Exekutivbeamten Wirkung zeigen und in Rechte von Betroffenen nicht unzulässig eingegriffen wird. Ein bitterer Beigeschmack bleibt aber, weil ein von einem derartigen Übergriff Betroffener auch dann, wenn er – wie in diesem Fall – zwar Recht bekommt, einen Teil seiner Kosten selbst zu tragen hat (sofern keine Rechtsschutzversicherung das betroffene Risiko abdeckt). Der vom Gesetzgeber vorgesehene Pauschalkostenersatz, den die belangte Behörde im Falle des Obsiegens zu bezahlen hat, reicht nicht immer aus, um die gesamten Verfahrenskosten abzudecken.

SN, „Der Staatsbürger“, am 05.01.2001